



10. Januar 2022

Seminarankündigung SS 2022

Thema:

Vereins- und Verbandsrecht mit gleichzeitiger Annäherung an das Sportkartellrecht

Im kommenden Sommersemester 2022 werde ich ein „kleines“ Seminar anbieten, das sich auch an Studierende richtet, die noch nicht an Veranstaltungen eines bestimmten Schwerpunktbereichs teilnehmen.

Den Gegenstand des Seminars bilden einzelne Problemfelder des Vereins- und Verbandsrechts, die allesamt einen gewissen Bezug zum Sportkartellrecht haben. Mit diesem Rechtsgebiet müssen Studierende noch nicht vertraut sein, um an dem Seminar teilnehmen zu können. Allen Teilnehmer(inne)n wird ein Skript zum Kartellrecht zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe man sich rasch in das Rechtsgebiet einarbeiten kann. Zu jedem Seminarthema werden zudem gezielte Literaturhinweise zum Einstieg in die spezielle Problematik gegeben, über die man sich die weiterführenden Quellen der Judikatur und des Schrifttums leicht erschließen kann.

Themen:

1. **Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 101 AEUV anhand des Beschlusses des BKartA zur zentralen Vermarktung der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga durch die Deutsche Fußball Liga (DFL)**
[Literaturhinweise zum Einstieg in die Thematik: BKartA 20.3.2020 – B6-28/19 = BeckRS 2020, 19496; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, XIII. Rn. 709–880]
2. **Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 102 AEUV anhand des Beschlusses des BKartA zu den Werbebeschränkungen für deutsche Olympiateilnehmer**
[Literaturhinweise zum Einstieg in die Thematik: BKartA 25.2.2019 – B2-26/17 = BeckRS 2019, 4347, Rn. 43 – Rule 40 Bye-Law 3 OC; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, XIII. Rn. 655–708]
3. **Bestimmung der sachlich und räumlich relevanten Märkte im Sport**
[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, VI. Rn. 90–113]
4. **Kollektive Marktbeherrschung im Sportkartellrecht**
[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, VII. Rn. 16–37]
5. **Darstellung und Analyse der nach Auffassung der EU-Kommission bei der Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sportsektor berücksichtigungsfähigen Besonderheiten des Sports**
[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, II. Rn. 1–15, VIII. Rn. 1–12]
6. **Können wettbewerbsfremde Aspekte wie insbesondere die Besonderheiten des Sports zur Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen von Sportverbänden bei der Anwendung des Kartellrechts berücksichtigt werden?**
[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, VI. Rn. 146–159]
7. **Bedeutung des sog. Drei-Stufen-Tests (*EuGH*, 18.07.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 – *Meca-Medina und Majcen*) für die Anwendung des Kartellrechts auf das Handeln von Sportverbänden, insbesondere: Was sind legitime Zielsetzungen der Sportverbände? Müssen diese Zielsetzungen in kohärenter Weise verfolgt werden? Inwieweit steht den Sportverbänden bei Anwendung des Drei-Stufen-Tests eine Einschätzungsprärogative oder ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu?**
[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, VI. Rn. 164–385]
8. **Unter welchen Voraussetzungen ist der Anwendungsbereich des sog. Drei-Stufen-Tests (*EuGH*, 18.07.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 Rn. 42 – *Meca-Medina und Majcen*) eröffnet und was ist seine Rechtsnatur?**

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, VI. Rn. 162–170, 172–174]

9. Was bedeutet eine gewisse Ausgeglichenheit zwischen den Mitgliedern einer Sportliga (*competitive balance*) und inwieweit ist dieser Umstand geeignet, wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen im Ligasport zu rechtfertigen?

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, II. Rn. 8–11, VI. Rn. 213–236]

10. Kartellrechtliche Bewertung der Pläne zur Einführung von Gehaltsobergrenzen im europäischen/deutschen Profifußball

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, XIII. Rn. 355–427]

11. Kartellrechtliche Bewertung der Pläne zur Einführung einer europäischen Super League im Profifußball

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, XIII. Rn. 101–131]

12. Kartellrechtliche Bewertung der sog. 50+1-Regel im deutschen Profifußball

[Literaturhinweis zum Einstieg in die Thematik: *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, XIII. Rn. 268–310]

Wichtige Hinweise:

1. **Teilnahmevoraussetzung** nur für **Studierende der Rechtswissenschaften (Staatsexamen und Recht & Wirtschaft LL.B.)** ist möglichst der **Besuch der Vorlesungen zu den ersten drei Büchern des BGB**. Den Teilnehmer(inne)n werden zur effektiven Einarbeitung in die Themen gezielte Literaturhinweise gegeben und bei Bedarf weitere Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Einzelne Themen werden nicht mehrfach vergeben. Daher sind nur ernsthafte Anmeldungen erwünscht. **Wer sich nicht sicher ist, die Seminararbeit im angegebenen Zeitraum anfertigen zu können, sollte im Interesse der abgewiesenen Studierenden und aus Gründen der Kollegialität von der Teilnahme am Seminar von vornherein absehen.**
3. Nach **erfolgreicher Anmeldung in CampusOnline** für ein konkretes Thema bitte eine E-Mail an: ingrid.elster@uni-bayreuth.de senden, der ein **kurzer Lebenslauf** sowie ein **aktueller Auszug mit den bereits erbrachten Studienleistungen als pdf-Dokumente** beizufügen sind.

4. Eine **Vorbesprechung** mit allen bis dahin angemeldeten Teilnehmer(inne)n werde ich als **Zoom-Meeting** am **Montag, 7. Februar 2022, um 12.00 Uhr** durchführen.
5. Die **Abgabe** der Seminararbeiten hat in ausgedruckter Form (Einwurf bei der Hauspost im RW I oder Zusendung auf dem Postweg) sowie durch Übermittlung eines entsprechenden pdf-Dokuments per E-Mail (ingrid.elster@uni-bayreuth.de) **bis Montag, 11. April 2022**, zu erfolgen.
6. Das Seminar wird im Laufe des SS 2022 als zweitägige Blockveranstaltung möglichst in Präsenz durchgeführt werden.



Peter W. Heermann